

Die *Ῥητορικὴ πρὸς Ἀλέξανδρον*, ein Werk des Aristoteles.

Dem zweiten Bande meiner Sprachphilosophie der Alten sah ich mich genöthigt, zwei Anhänge beizugeben, von denen der eine die Echtheit des 20. Cap. der Aristotelischen Poetik, der andere nachzuweisen versuchte, daß die s. g. Rhetorik an Alexander, die unter Aristoteles Namen uns überkommen ist, von ihm und nicht von Anaximenes geschrieben sey. Daß dieß keineswegs ein Eindringen in ein fremdartiges Gebiet genannt werden könne, muß jeder Unbefangene einsehen, der die in jener Schrift S. 11—21 gegebene Auseinandersetzung des aristotelischen Systems der Redetheile gelesen hat. Da ich nämlich auf urkundliche Zeugnisse hin darthat, daß jener Philosoph zwar zwei Hauptkategorien in der Sprache (*ὄνομα* und *ῥῆμα*), nebenbei aber auch zwei minder bedeutende (*σύνδεσμος* und *ἄρθρον*) anerkannt habe, das *ἄρθρον* sich aber hauptsächlich auf jene Rhetorik stützte: so mußte natürlich auch gezeigt werden, daß dieselbe sein Werk war. Es war dieß um so nothwendiger, weil eine von Victorius ausgesprochene, von Spengel in den *artium scriptores* p. 187 sq. näher vertheidigte Meinung sie dem Aristoteles ab-, und dem gleichzeitigen Rhetor Anaximenes zusprach. Diese von versteckten Irthümern durchwebte Vertheidigung hatte durch einen blendenden Schein selbst unsichtigere Philologen so bestochen, daß Gefahr vorhanden war, es möchte jene falsche Ansicht sich immer weiter verbreiten. Ich suchte das Uebel dadurch zu hemmen, daß ich in kurzen Zügen nachwies, wie leicht die *ἀποπλῆι* des Herrn Spengel gelöst werden könnten, wie ferner der ganze Bau jenes Werkes schlagend mit der größern Rhetorik übereinstimme, wie aber endlich kleinere und größere Verschiedenheiten in der Auffassung dem großen Zwischenraume und der darin einfallenden geistigen Entwicklung zuzu-

schreiben seien, welche die Abfassung beider Werke trennt. Freilich konnte ich nicht erwarten, daß der Baum auf den ersten Schlag fallen werde. Wer könnte sich auch sogleich von einer Ansicht losmachen, in die man sich Jahrzehnte hindurch mit einer gewissen Vorliebe eingesponnen hat? Hr. Spengel hat in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, 1840, No. 154, von Neuem den Schild für seine alte Ansicht ergriffen.

Die Hauptschwierigkeit und der Hauptunterschied zwischen der Kleinern Rhetorik (πρ. Ἀλ.) und der größern ist folgender. In der letztern erkennt Aristoteles drei Gattungen (γένη) von Reden an, die er nach dem inwohnenden Zwecke eintheilt I. in das ΣΤΥΜΒΟΤΑΕΤΤΙΚΟΝ oder ΔΗΜΗΓΟΡΙΚΟΝ, II. das ἘΠΙΔΕΙΚΤΙΚΟΝ, III. das ΔΙΚΑΝΙΚΟΝ. Diese γένη spaltet er dann wieder in je zwei εἶδη, so daß die öffentliche Rede zerfällt in das εἶδος προτρεπτικόν und ἀποτρεπτικόν, die Schau-Rede in das ἐγκωμιστικόν und ψεκτικόν, die gerichtliche in das κατηγορικόν und ἀπολογητικόν. Vgl. I, 4—14. (Diese sechs Arten stehen sich offenbar immer wie Position und Negation einander entgegen.) In der Kleinern Rhetorik aber kommen sieben vor, das εἶδος προτρεπτικόν, ἀποτρεπτικόν, ἐγκωμιστικόν, ψεκτικόν, κατηγορικόν, ἀπολογητικόν und ἐξεταστικόν. Vgl. c. 2—6. Hier tritt also die untersuchende Art hinzu. Da nun Anaximenes nach Quintil. III, 4: „septem species hortandi, dehortandi, laudandi, vituperandi, accusandi, defendendi, exquirendi, quod ἐξεταστικόν dixit,“ ebenfalls angenommen hatte, so war die Sache fertig: Anaximenes hatte die Kleinere Rhetorik geschrieben. Indessen ließ sich das dennoch nicht so leicht hinwerfen; denn Anaximenes hatte nach einem ganz äußerlichen Eintheilungsgrunde, nach dem Orte, an welchem Reden gehalten zu werden pflegen, dieselben doch auch in zwei γένη gesondert: „Anaximenes *iudiciale* et *concionale* generales partes (causarum) esse voluit.“ Nun hätte also nachgewiesen werden müssen, daß in der Kleinern Rhetorik die Zweitheilung vorherrsche. Hr. Spengel wollte das auch recht gerne. Er sah sie daher in c. 3: Πάλιν δὲ ὀρισώμεθα καὶ περὶ πόσων καὶ ποίων καὶ

τίνων ἐν τε τοῖς βουλευτηρίοις καὶ ταῖς ἐκκλησίαις
 συμβουλευέσμεν, worzu er p. 186 schreib: „Vides et hic et
 sic semper in sequentibus tertium illud desiderari; nempe ἡ
 βουλὴ καὶ ὁ δῆμος sunt quae sola Anaximenes agnoscit.“
 Allein es entging ihm, daß hier vom bloßen συμβουλεύειν, vom
 Halten einer öffentlichen, demagogischen, Rede gesprochen wird, daß
 aber diese freilich nur im βουλευτήριον oder in der ἐκκλησία
 gehalten werden kann, daß aber endlich, sollte hier jene Zweitheilung
 durch das Local angedeutet werden, das δικαστήριον nicht
 übergangen werden durfte. Diesen Irrthum scheint er jetzt eingese-
 hen zu haben, begehrt aber einen neuen, indem er Z. f. A. = B.
 S. 1264, Not. aus der von ihm selbst als unecht anerkannten
 Vorrede zu der R. Rh. gegen Ende die Zweitheilung durch fol-
 genden Satz zu beweisen sucht: Τὰ δὲ λοιπὰ τούτοις ἰδίᾳ πάντα
 γέγραπται περὶ τε τῶν πολιτικῶν καὶ τῶν δικανικῶν παραγ-
 γελμάτων· ὅθεν πρὸς ἐκάτερον αὐτῶν εὐπορήσεις ἐκ τῶνδε
 τῶν ὑπομνημάτων σοι γεγραμμένων. Abgesehen von dem ganz
 ungewöhnlich gebrauchten πολιτικῶν für συμβουλευτικῶν, wie
 ist es möglich, aus einem solchen Machwerke einer ganz unbe-
 stimmbaren Zeit etwas für die Construction eines ganzen Werkes
 folgern zu wollen, wenn dieses uns erhalten ist und eines ganz
 Andern belehrt?! Ein dritter Versuch, jene Zweitheilung des
 Anaximenes im Werke selbst zu erhalten, ist mit vollster Entschie-
 denheit als allen Gesetzen der Kritik entgegen zurückzuweisen. Das-
 selbe beginnt nämlich mit dem Kernsatze: Τρία γένη τῶν πολι-
 τικῶν εἰσι λόγων, τὸ μὲν ΔΗΜΗΓΟΡΙΚΟΝ, τὸ δὲ ἘΠΙ-
 ΔΕΙΚΤΙΚΟΝ, τὸ δὲ ΔΙΚΑΝΙΚΟΝ· εἶδη δὲ τούτων ἑπτὰ,
 προτρεπτικόν, ἀποτρεπτικόν, ἐγκωμιαστικόν, ψεκτικόν, κατη-
 γορικόν, ἀπολογητικόν καὶ ἐξεταστικόν, ἢ αὐτὸ καὶ αὐτὸ
 ἢ πρὸς ἄλλο· τὰ μὲν οὖν εἶδη τῶν λόγων τοσαῦτα ἀριθμῶ
 ἐστί. Da Hr. Spengel, wenn dieser Satz stehen blieb, sein Spiel
 verloren hatte, mußte derselbe durch eine geschickte Verwandlung
 fortgeschafft werden. Dazu kam wie gerufen folgende Stelle des
 Syrianos zu Statten: Ἀριστοτέλης δὲ δὸν γένη φησὶν εἶναι
 τῶν πολιτικῶν λόγων, δικανικόν τε καὶ δημηγορικόν, εἶδη δὲ

ἐπτά, προτρεπτικόν, ἀποτρεπτικόν, ἐγκωμιαστικόν, ψεκτικόν, κατηγορικόν, ἀπολογητικόν, ἐξεταστικόν. τὰ μὲν οὖν ἐξ ἐν τῷ λέγοντί φησι θεωρεῖσθαι, τὸ δὲ ἑβδομον ἐν τοῖς ἀκρωμένοις οἷον τῶν λεγομένων ἕκαστον ἐξετάζουσιν. Hier läßt sich nun schlagend beweisen, daß der Verfasser die kl. Rh. nicht vor sich liegen hatte, daß er nicht nach einem wirklichen Exemplar citirte, denn 1) haben das δικανικόν γένος und das δημογορικόν ihre Stelle gewechselt; 2) von dem Satze τὰ μὲν οὖν — — ἐξετάζουσιν findet sich bei Aristoteles keine Spur; 3) knüpft Syrianos an das Wort ἐξετάζουσιν folgende Definition an,

Ὅρίζεται δὲ αὐτὸ οὕτως· ἐξεταστικόν ἐστὶ κρίσις προαιρέσεων ἢ λόγων ἢ πράξεων πρὸς ἄλληλα καὶ πρὸς τὸν ἄλλον βίον ὁμολογούντων ἢ ἐναντιουμένων: die vielfach verändert ist aus Rhet. 5: Ἡ ἐξέτασις ἐστὶ προαιρέσεως ἢ πράξεων ἢ λόγων πρὸς ἄλληλα ἢ πρὸς τὸν ἄλλον βίον ἐναντιουμένων ἐμφάνις.

Wird aber auch noch ganz besonders aus dieser Verwechslung von κρίσις und ἐμφάνις, aus dem Zusatze von ὁμολογούντων, aus der Veränderung von ἐξέτασις in ἐξεταστικόν, aus dem Plural προαιρέσεων unwiderleglich klar, daß Syrianos aus dem Gedächtnisse anführte, was ist dann auf seine δύο γένη zu geben? Ebensoviel als auf die vier Gattungen, die andere Rhetoren dem Aristoteles zuertheilen. Ich vermuthete daher, daß er eine andere Stelle des Aristoteles vor Augen gehabt habe, etwa aus dessen τεχνῶν συναγωγῇ. Mag diese Vermuthung stehen oder fallen, jedenfalls liegt ein Irrthum des Syrianos zu Grunde, der bei einem so oberflächlichen Citat kaum zu verwundern ist. Mein ehrenwerther Gegner sieht aber die Sache anders an. Ihm ist jener Scholiast derjenige, der N. B. im fünften Jahrhundert n. Chr. noch ein unverfälschtes Exemplar der kl. Rh. vor sich hatte, und unsere Handschriften wurden erst später interpolirt! Allein entweder stand damals der Name des Aristoteles vor jener Rhetorik, und dann mußten auch schon die τρία γένη darin seyn, oder der Name des Anaximenes und die δύο γένη. Hatte Syrianos

ein mit Aristoteles bezeichnetes Exemplar vor sich, so konnte es unmöglich mehr die δύο γένη enthalten, die ja ganz unaristotelisch waren. Hr. Spengel muß daher bei Syrianos statt Ἀριστοτέλης zuerst Ἀναξιμένους ändern, oder, was gleich ist, zuerst hier einen Irrthum des Verfassers oder Abschreibers annehmen, und braucht dann diese von ihm geänderte, jedenfalls unrichtige Stelle als Beweis, daß es in unserm Texte gelautet haben müsse: Δύο γένη... , setzt auch noch aus Syrianos den ganzen fehlenden Satz τὰ μὲν οὖν.... hinein! Er meint jetzt S. 1260, diese Kombination liege so offen am Tage, daß jede Kritik aufhöre, wenn es verwehrt sey, solche Schlüsse zu machen. Ich muß mich feierlichst gegen das Schlüßemachen der Art verwahren. Zur Aenderung unseres aristotelischen Textes aus Syrianos und zu jenem Schlusse wären wir erst berechtigt, wenn 1) dort ausdrücklich der Name des Anaximenes darin stände, und 2) dieselbe erweislich nach einer Urschrift, nicht aber aus dem Gedächtnisse citirt wäre. Da sich aber Beides anders verhält, so weisen wir mit Entschiedenheit den Versuch, hier die Zweitheilung einzuschwärzen, zurück.

Wir kommen auf die zweite Frage: Finden sich in unserer R. Rh. etwa bloß die sieben εἶδη, und nicht die γένη? womit die nothwendig zusammenhängt: Finden sich bloß zwei γένη, und nicht drei vor, so daß das γένος ἐπιδεικτικόν fehlt? Hr. Spengel sucht S. 1262 vor^m Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung aus nachzuweisen, daß nur zwei sich vorfinden, geräth aber S. 1263 auf das Resultat, daß in der Ausführung die γένη fast gänzlich fehlen, und daß sie auf dem Grunde der sieben εἶδη beruhe. Wenn er aber daraus folgert, daß sie nicht auf dem der drei γένη stehe, so ist das einestheils ein aus diesen Prämissen unzulässiger Schluß, anderentheils die Anwesenheit von bloß zwei γένη noch mit keiner Sylbe erwiesen. Was die Eintheilung in Species betrifft, so sagt er jetzt S. 1262: „Jede Theorie geht vom Praktischen aus und erst spät folgt ein Zusammenfassen des Mannichfaltigen in generelle Begriffe; so war es auch in der Rhetorik; die verschiedenen Arten waren längst gangbar, aber ihre Genera waren noch nicht abgefondert. So lesen wir bei Diogenes

III, 93, Plato habe die sechs Arten nachgewiesen, woraus die Rhetorik bestehe, aber noch ist keine Spur von dem γένος, das doch scheinbar ganz natürlich und gleichsam von selbst sich ergibt.“ Er theilt dann jene Stelle mit, worin als εἶδη der Reden angegeben werden: προτροπή, ἀποτροπή, κατηγορία, ἀπολογία, ἐγκώμιον, ψόγος, und setzt hinzu: „Das sieht zwar wenig Platonisch aus und ist es vielleicht auch nicht, hat aber jedenfalls ein hohes Alter, es haben sich die γένη noch nicht entwickelt.“ Aber was geht uns der unfritische Diogenes aus Laerte an? Haben wir denn keine Schriften des Platon selbst, woraus wir uns über seine Ansichten belehren können? Spricht er nicht Pol. II, p. 365, D. von der σοφία ΔΗΜΗΓΟΡΙΚΗ καὶ ΔΙΚΑΝΙΚΗ, nicht von den ΔΙΚΑΙ und ΔΗΜΗΓΟΡΙΑΙ? Vgl. Spengel art. script. p. 12 und 13. Sagt nicht Quintilian III, 4: „Plato in Sophiste *iudiciali et concionali tertiam adiecit προσομιλητικὴν*!“ Finden wir nicht im Soph. p. 222, C. eine ΔΙΚΑΝΙΚΗ καὶ ΔΗΜΗΓΟΡΙΚΗ καὶ ΠΡΟΣΟΜΙΑΗΤΙΚΗ τέχνη? Faßt er diese nicht wieder von einem andern Standpunkte aus als πιδανουργική und theilt sie in zwei Gattungen, τὸ μὲν ἕτερον ἰδίᾳ, τὸ δὲ δημοσίᾳ γιγνόμενον? Gesetzt aber auch, Platon habe sich zu keiner dieser Ansichten selbst verstanden, sind nicht schon offenbar die γένη entwickelt? Längst also vor Demosthenes dachte man sich die Rhetorik oder die innerhalb derselben fallenden Reden in mehre Gattungen abgetheilt; nur war man weder enig noch klar über deren Klassen und Anzahl. Die verschiedensten Versuche wurden gemacht. Einige führten Alles auf das γένος δικανικόν zurück. Vgl. Aristot. Rhet. I, 1: Περὶ μὲν ἐκείνης (δημηγορικῆς) οὐδὲν λέγουσι, περὶ δὲ τοῦ δικάζεσθαι πάντες πειρῶνται τεχνολογεῖν. Andere betrachteten Alles aus dem Standpunkte des γένος ἐπιδεικτικόν, gegen welche Platon besonders ankämpft. Andere unterschieden ein πραγματικόν und ἐπιδεικτικόν. Zu denen, welche die ἐπίδειξις obenan stellten, ohne sie doch als alleiniges γένος anzuerkennen, gehört auch Isokrates, und daraus erklärt sich der Ausspruch Quintilians IV, 4: „Isocrates in omni genere

inesse laudem ac vituperationem existimavit." Wenn er aber innerhalb jeder Gattung (in omni genere) das Element des Lobes und Tadel's fand, so mußte er doch jedenfalls mehrere Gattungen annehmen. Wie er sich aber jenes Inhaftes dachte, sehen wir an seinem Panegyrikos, der offenbar zur demegorischen Gattung gehört, in den er Lob der Athener und Tadel der Lakedaemonier verspricht. Zur demegorischen Gattung gehört offenbar auch die Rede über den Frieden, hingegen zur gerichtlichen der Trapezitikos. Auch in diese Gattung kann Tadel des Angeklagten, Lob des Klägers, oder Tadel des Klägers, Lob des Vertheidigten verwebt werden. Diese zweite Gattung ist es, welche er περι ἀντιδ. 1. als ἀγῶνας der dritten epideiktischen entgegensetzt: Εἰ μὲν ὁμοῖος ἦν ὁ λόγος ὁ μέλλων ἀναγνωσθήσεσθαι τοῖς πρὸς τοὺς ἀγῶνας, ἢ πρὸς τὰς ἐπιδείξεις γεγραμμένος, οὐδὲν ἂν ἔδει προδιαλεχθῆναι περὶ αὐτοῦ. Auch §. 5 bezeichnet er die Reden ἐν δικαστηρίῳ als ἀγῶνας, §. 16 erwähnt er οἱ παρασκευάζοντες τοὺς λόγους τοῖς ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἀγωνιζομένοις. Er erwähnt §. 18 λόγους Ἑλληνικὸς καὶ πολιτικὸς καὶ πανηγυρικούς und zwar als solche, die vor Gericht gehalten werden, er erwähnt λόγους δικανικούς, so daß wir also bei Sokrates wenigstens zwei γένη als unbezweifelbar vorfinden. Mithin stand die Rhetorik in dieser Zeit nicht mehr auf dem Standpunkte der bloßen Einsicht in Species, sondern war nach diesen sowohl, als nach Genera geschieden. Was that Anaximenes? Quintilian berichtet: „Anaximenes *iudicalem et concionalem* generales partes esse voluit." Ich muß gestehen, ich kann mich eines gewissen Verdachtes gegen diese Nachricht nicht enthalten. Wie kommt es, daß Quintilian zuerst zwei Gattungen angibt, dann sieben Species, und nun diese sieben nicht in ihr gehöriges Fachwerk unter jene zwei, sondern unter die drei aristotelischen γένη vertheilt? Hören wir Dionys v. Halikarnas de Isaeo c. 19: (Παρέλιπον ἐκὼν) Ἄναξιμένην δὲ τὸν Λαμψακηνόν, ἐν ἀπάσαις μὲν ταῖς ἰδέαις τῶν λόγων τετραγώνον τινα εἶναι βουλόμενον· καὶ γὰρ ἱστορίας γέγραφε, καὶ περὶ τοῦ ποιητοῦ συντάξεις καταλέλοιπε, καὶ τέχνας ἐξενήροχεν,

ἤπται δὲ καὶ συμβουλευτικῶν καὶ δικανικῶν ἀγόνων, οὐ μέντοι τέλειόν γε ἐν οὐδεμίᾳ τούτων τῶν ἰδεῶν καὶ ἀσθενῆ καὶ ἀπίθανον ὄντα ἐν ἀπάσαις θεωρῶν.

Sollte nicht der Satz ἤπται — ἀγόνων oder ein ähnlicher dem Quintilian zu einer falschen Uebersetzung Anlaß gegeben haben? Ja ich muß ferner gestehen, daß ich die sieben Arten unter die zwei Gattungen nicht unterzubringen weiß, es sey denn also:

A. Συμβουλευτικόν. προτρεπτικόν, ἀποτρεπτικόν, ἐγκωμισιαστικόν, ψεκτικόν. B. Δικανικόν. κατηγορικόν, ἀπολογητικόν, ἐξεταστικόν. Jedenfalls steht aber das εἶδος ἐγκωμισιαστικόν und ψεκτικόν sehr hölzern unter der demagogischen Rede. — Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung, auf die ich kein zu großes Gewicht lege, zu unserer kl. Rh. zurück, so könnte ich Herr Spengel schon die gerettete Stelle des 2. Cap. als Beweis entgegenhalten, daß sich hier die aristotelischen drei γένη vorfinden. Allein ich halte das für unnöthig. Wäre jenes ganze Cap. verloren, so würde man aus dem Baue des ganzen Werkes nothgedrungen nur auf die Eintheilung in drei γένη schließen müssen. Von diesen tritt am schlagendsten das γένος ΔΙΚΑΝΙΚΟΝ auf in der von mir zuerst Sprachphilos. b. II, S. 287 angeführten, hernach auch von Spengel in ein Noteneckschen gehobenen Stelle c. 37: Λοιπὸν δ' ἐστὶν ἡμῖν εἶδος τὸ τε κατηγορικὸν καὶ τὸ ἐξεταστικόν· ταῦτα πάλιν ὡς ἐν τῷ ΔΙΚΑΝΙΚΩΙ ΓΕΝΕΙ συνδήσομεν καὶ τάξομεν καὶ διέλθομεν. (Es ist ganz gleich für unsern Zweck, ob hier nach κατηγορικόν die Worte καὶ τὸ ἀπολογητικόν ausgefallen sind, oder nicht. Bemerken wir nur, daß Aristoteles das εἶδος ἐξεταστικόν zur gerichtlichen Gattung rechnet. So gesteht er auch c. 38, selten habe es Selbstständigkeit, es vermische sich mit den andern Arten, sei aber vorzüglich „in gerichtlichen Streitigkeiten brauchbar:“ τὸ δ' ἐξεταστικὸν εἶδος αὐτὸ μὲν καθ' ἑαυτὸ οὐ πολλάκις συνίσταται, τοῖς δὲ ἄλλοις εἶδεσι μίγνυται, καὶ μάλιστα πρὸς τὰς ἀντιλογίας χρήσιμόν ἐστιν.) Auf dieses gerichtliche γένος geht ferner schlagend c. 5: Διέλθομεν δὲ πάλιν ὁμοιοτρόπως τούτοις τὸ τε κατηγορικὸν καὶ τὸ ἀπολογητικόν

εἶδος, ὃ περὶ τὴν ΔΙΚΑΝΙΚΗΝ ἐστὶ πραγματεῖαν. Es beziehen sich unwiderleglich darauf die δικαιολογίαι, λόγοι δικανικοί c. 19, 37 u. s. w., endlich ja selbst die προοίμια δικανικά, abgesehen von der fortwährenden und in sich nothwendigen Zusammengruppirung der Anklage und Vertheidigung, die in- und durcheinander erläutert werden. Was II. das γένος ἘΠΙΔΕΙΚΤΙΚΟΝ betrifft, so ist zwar ganz richtig, daß dessen Benennung nur im Anfange der kl. Rh. c. 2 erscheint; gar nicht kommt zufälliger Weise der Ausdruck προοίμιον ἐπιδεικτικόν vor, — der auch, soviel ich wenigstens weiß, Rhet. III, 14 nicht erscheint, sondern τὸ τῶν ἐπιδεικτικῶν προοίμιον — allein was thut denn jenes Nichtvorkommen des Namens? Faßt nicht Aristoteles die lobende und tadelnde Rede immer in Eins zusammen? Sagt er nicht von diesen beiden Arten c. 36: Ὡς γὰρ ἐπὶ τὸ πολὺ τῶν τοιούτων εἰδῶν οὐκ ἀγῶνος, ἀλλ' ἘΠΙΔΕΙΞΕΩΣ ἕνεκα λέγομεν. Kann Hr. Spengel, der diese von mir schon Sprachphilos. d. A. II, S. 286 angeführte und erläuterte Stelle mit Stillschweigen übergangen hat, läugnen, daß der Ausdruck ἐπιδειξις hier ebenso sicher auf ein γένος ἐπιδεικτικόν hinweist, als bei Isocrates περὶ ἀντιδ. I: Εἰ μὲν ὁμοῖος ἦν ὁ λόγος ὁ μέλλον ἀναγνωσθήσεσθαι τοῖς πρὸς τοὺς ἀγῶνας, ἢ πρὸς τὰς ἐπιδείξεις γεγραμμένοις u. s. w.? Dieß sah auch Märker de Theodectis Phaselitae vita et scriptis I, p. 91 ein, der freilich den Irrthum über den angeblichen Anaximenes von Herrn Spengel geerbt hat: „Anaximenes vero, cuius ars est extrema ante Aristotelis Rhetoricen superstitem enata, non eodem quidem τὸ ἐπιδεικτικόν, quo cetera, studio amplexus est; verum tamen hoc idem seorsim primis lineis adumbravit,” wozu er in der Note auf c. 3 und jene obige Stelle verweist. Ja ich muß meinen ehrenwerthen Gegner noch einmal auf den speciellen Gebrauch des Wortes ἐπιδεικνύναι, ἐπιδεικνύσθαι in Rhet. I, 9 und II, 18 aufmerksam machen, wo die drei γένη klar bezeichnet sind durch die Zeitwörter συμβουλευόντες καὶ ἐπιδεικνύμενοι καὶ ἀμφισβητοῦντες. Was aber III. das γένος ΔΗΜΗΓΟΡΙΚΟΝ betrifft, wer kann dieses ebenfalls in der ganzen Anordnung des

Stoffes in c. 3 und 35, in den häufig vorkommenden *δημηγορίαί*, in *δημηγορεῖν*, *συμβουλεύειν* u. s. w. verkennen? Ja wir finden jenen Ausdruck selbst c. 37, p. 1443, b, 18: "Ὅθεν δὲ ταῦτα γίνεται, ἐν τῷ ΔΗΜΗΓΟΡΙΚΩΙ καὶ ἐπὶ τῶν προτροπῶν καὶ ἀποτροπῶν εἰρήκαμεν, καὶ ἐν τῷ ἀπολογητικῷ εἶδει πάλιν ἐπὶ τελευτῆς διέξιμεν. Hier kann man zu ἐν τῷ *δημηγορικῷ* nur ein dreifaches suppliren, wenn überhaupt eine Ergänzung nothwendig ist, entweder *λόγῳ*, oder *εἶδει*, das dann statt *γένει* stände, oder *γένει* selbst. In jedem Falle beweist die Stelle für die Zusammenfassung der ab- und zurathenden Art unter eine höhere Einheit, nämlich unter die demegorische Gattung. Fest steht es also: Auch die s. g. Rhetorik an Alexander beruht auf der aristotelischen Dreitheilung der *γένη*.

Wir kommen drittens auf das „gravissimum omnium argumentum.“ Hr. Spengel sagt art. script. p. 21: „Anaximenem esse auctorem elegans et probabilitatem excedens est Petri Victorii coniectura, a nobis novo argumento infra de Isocrate firmata.“ Dieß neue Argument bringt er p. 168 vor. Wir ersehen nämlich aus Quintilian IV, 2, daß Isokrates den Theil der Rede, welcher *διήγησις*, Erzählung des Thatbestandes, heißt, klar, kurz und kernig haben wollte: „Eadem nobis placet, fährt Quintilian fort, *divisio quamquam et Aristoteles parte in una dissenserit, praeceptum brevitatis irridens, tanquam necesse sit longam aut brevem esse expositionem nec liceat ire per medium.*“ *) Die Stelle des Aristoteles findet sich Rhet. III, 16: *Νῦν δὲ γελοιῶς τὴν διήγησίν φασι δεῖν εἶναι ταχεῖαν — — δεῖ γὰρ μὴ μακρῶς διηγείσθαι ὥσπερ οὐδὲ προοιμιάζεσθαι μακρῶς, οὐδὲ τὰς πίστεις λέγειν· οὐδὲ γὰρ ἐνταῦθά ἐστι τὸ εὖ ἢ τὸ ταχὺ ἢ τὸ συντόμως, ἀλλὰ τὸ μετρίως.* Hier also wird die Lehre gegeben, daß die Erzählung zwischen einer zu großen

*) Ich hatte mir früher die Worte „tamquam necesse — — medium“ als eine kritische Aeußerung Quintilians gedacht, und meinte daher, er habe nicht Rhet. III, 16 vor Augen gehabt. Das war irrig. Ich gestehe also Herrn Spengel gerne den S. 1266 hervorgehobenen Satz zu, daß beide Schriftsteller von den gerichtlichen Reden sprechen, ohne daß ich doch vor *Νῦν δὲ* eine Lücke anzunehmen für nöthig halte.

Kürze und Ausdehnung eine gehörige Mitte halten solle. In der kl. Rh. aber, sagt Hr. Spengel, steht, sie solle gedrängt kurz seyn. Es widersprechen sich also die beiden Rhetoriken, und — die kleinere hat Anaximenes geschrieben. Wie voreilig dieser Schluß sei, habe ich früher schon dargethan. Ich wies nach, daß bei Quintilian gehandelt werde von gerichtlichen Reden, in Rhet. III, 16 zuerst von epideiktischen, hernach erst von gerichtlichen, und hob es als sehr bedentsam hervor, daß die von Spengel citirte angeblich widersprechende Stelle der kl. Rh. c. 31 auf die demegorische gehe. Da also von zwei ganz verschiedenen Gattungen gesagt werde, die Erzählung solle in der einen (gerichtlichen) das Mittel halten, in der andern (demegorischen), sie solle knapp seyn: so schloß ich und schließe noch bis zum heutigen Tage, widersprechen sich beide Rhetoriken nicht, und das „gravissimum omnium argumentum“ ist ein= für allemal hin. Hr. Spengel gesteht jetzt selbst zu, in der kl. Rh. sei wirklich die demegorische Rede gemeint, er habe das früher übersehen, allein statt nun auch frei und frank zuzugeben, er müsse jenes Argument fallen lassen, sucht er durch folgende neue, Alles verwirrende Argumentation dasselbe zu retten. Ich muß hier besonders darauf aufmerksam machen, wie er den Widerspruch aus c. 31 in c. 37 versetzt. Bewiesen war nämlich durch Rhet. III, 16: Ἐν δὲ δημηγορίᾳ ἡκιστα διήγησις ἐστίν..., daß Aristoteles in der demegorischen Rede die Erzählung kurz haben wollte, gerade wie in der kl. Rh. c. 31. Hier sah Hr. Spengel also keinen Rath mehr. Da er nun früher keine einzige Gattung bei dieser Frage unterschieden hatte, so stand ihm noch ein Ausweg offen. Er sieht nach, wie es bei der gerichtlichen Rede c. 37 steht, und findet da zu seiner großen Freude die Worte: Τάξομεν δὲ τὰ δικανικὰ προοίμια τῶν αὐτῶν τρόπον ὄνπερ καὶ τὰ δημηγορικά. κατὰ δὲ τὸν αὐτὸν λόγον καὶ τὰς ἀπαγγελίας συνάψομεν τῷ προοίμῳ, καὶ ἡ περὶ τὰ μέρη πιστὰς καὶ δικαίας ἀποφανοῦμεν, ἢ αὐτὰς ὑφ' ἑαυτῶν σωματοειδεῖς ποιησόμεθα. Dieß legt er uns S. 1266 also aus: „Eigentlich hat nur die gerichtliche Rede Erzählung eines Faktums (vergl. Rhet. III, 13); Aristoteles aber stellt das γένος συμβουλευτικόν

als das bedeutendste voran, behandelt daher hier auch ganz ausführlich die Erzählung διήγησις, verweist nachher bei der gerichtlichen Rede auf das schon hier Gesagte. Da nun bei der demegorischen die διήγησις kurz seyn soll, so muß sie auch hier sich so verhalten (κατὰ τὸν αὐτὸν λόγον) — mithin nimmt er hier, wie Sokrates, eine kurze Erzählung in der gerichtlichen Rede an.“ Ich glaube, ich habe die Schlussfolgerungen meines Gegners ebenso redlich und noch klarer dargelegt, als es seine eigenen Worte thuen. Ich kann aber meine Verwunderung nicht unterdrücken darüber, daß Hr. Spengel gar nicht auf die Bedeutung, welche die Worte τάξομεν, συνάψομεν haben, geachtet hat. Es ist nämlich ganz richtig, daß Aristoteles mit Vorliebe das γένος συμβουλευτικόν behandelt, er hebt dieß selbst Rhet. I, 1 hervor. Ausführlich bespricht er daher c. 31 in der kl. Rh. auch die Erzählung, allein nicht minder ausführlich ist er c. 36 bei der epideiktischen Rede. Er konnte sich daher in c. 37 bei der gerichtlichen Rede ganz kurz fassen. Dieß thut er in einem solchen Grade, daß er auf das Wesen der Erzählung, auf die Größe und Eigenschaften derselben gar nicht einmal eingeht, sondern bloß die Anordnung (τάξις), die Stelle, welche dieselbe einnehmen soll, bestimmt. Und hier verweist er auf das bei der demegorischen Rede Gesagte. Das ist aber nicht das συντόμως, σαφῶς und οὐκ ἀπίστως des c. 31 (das ist ebendasselbst abgeschlossen mit den Worten: Καὶ τοῦτον μὲν τὸν τρόπον τὰς ἀπιστίας ἰασόμεθα, συλλήβδην δὲ τὰς ἀπαγγελίας καὶ τὰς δηλώσεις καὶ τὰς προρρήσεις ἐξ ἀπάντων τῶν εἰρημένων σαφεῖς καὶ βραχείας καὶ οὐκ ἀπίστους ποιήσομεν), sondern er geht im c. 32 auf die Stelle über, welche man diesen Vorberichten, Beschreibungen, Ankündigungen anweisen soll. Diese kann eine dreifache seyn: Τάξομεν δὲ αὐτὰς διὰ τριῶν τρόπων. ὅταν μὲν γὰρ ὦσιν ὀλίγα δράματα περὶ ὧν λέγομεν καὶ γνῶριμα τοῖς ἀκούουσι, τῷ προοιμίῳ συνάψομεν, ἵνα μὴ βραχὺ τοῦτο τὸ μέρος καθ' ἑαυτὸ τεδὲν γένηται. Sind wenige Thatsachen zu berichten, so machen wir keinen eigenen Theil aus der Erzählung, wir verflechten sie mit dem Eingange. Gerade so soll es seyn c. 37 bei der

gerichtlichen Rede: Ist Weniges zu erzählen, κατὰ τὸν αὐτὸν δὲ λόγον καὶ τὰς ἀπαγγελίας συνάψομεν τῷ προοιμίῳ. Daß dieß nicht unaristotelisch ist, geht daraus hervor, weil es höchst vernünftig ist, stimmt auch vollkommen mit Rhet. III, 16, wo er seine Forderung des εὖ und μετρίως also bestimmt: τοῦτο δ' ἐστὶ τὸ λέγειν· ὅσα δηλώσει τὸ πρᾶγμα, ἢ ὅσα ποιήσει ὑπολαβεῖν γεγονέναι ἢ βεβλαφέναι ἢ ἠδικηκέναι, ἢ τηλικαῦτα ἢλικα βούλει. Also so viel in den Umständen, in der Sache liegt, soll erzählt werden, wenn wenig, soll die Erzählung gedrängt seyn, wenn viel, ausführlicher. Ja die Verteidigung soll eine kürzere Erzählung haben: Ἀπολογουμένων δὲ ἐλάττων ἢ διήγησις. — Die zweite Anordnung der Erzählung ist bei der demagogischen Rede in der kl. Rh. c. 32 folgende: Ὅταν δὲ λίαν ὦσιν αἱ πράξεις πολλαὶ καὶ μὴ γνώριμοι, παρ' ἑαστον συναπτὰς ποιήσομεν, καὶ δικαίας καὶ συμφερούσας καὶ καλὰς ἀποφανοῦμεν, ἵνα μὴ μόνον πραγματολογούντες ἀπλοῦν τὸν λόγον καὶ μὴ ποικίλον ποιῶμεν, ἀλλὰ καὶ τῶν ἀκούοντων τὰς διανοίας ἀναλαμβάνομεν. Sind der Thatfachen viele und unbekannte, so verweben wir sie nicht mehr in das Proömium, sondern zählen sie einzeln auf und schildern sie als gerecht, nützlich und schön. Ebenso machen wir es c. 37 bei der gerichtlichen Rede: καὶ ἢ περὶ τὰ μέρη πιστὰς καὶ δικαίας ἀποφανοῦμεν. Endlich drittens können die Thatfachen in mittelmäßiger Anzahl vorhanden seyn c. 32: Ἄν δ' ὦσιν αἱ πράξεις μέτριοι καὶ ἀγνωστοί, τὴν ἀπαγγελίαν ἢ τὴν δῆλωσιν ἢ τὴν πρόρρησιν ἐπὶ τῷ προοιμίῳ δεῖ σωματοειδῆ τάττειν. τοῦτο δὲ ποιήσομεν, ἐὰν ἀπὸ τῆς ἀρχῆς τῶν πραγμάτων ἐπὶ τὸ τέλος διέλθωμεν, μηδὲν ἄλλο συμπεριλαμβάνοντες, ἀλλ' ἢ τὰς πράξεις αὐτὰς ψιλὰς φράζοντες. Dann also sollen sie zwar nackt, ohne rhetorische Färbung, ohne fremde Zuthat hingestellt werden, aber doch so, daß sie in innerer organischer Verbindung stehen, und gleich nach dem Eingange angefügt werden. Ebenso c. 37 bei der gerichtlichen Rede: ἢ αὐτὰς ὅφ' ἐαντῶν σωματοειδεῖς ποιησόμεθα. Auch hierin liegt also nichts Unaristotelisches, und die Grundsätze des Philosophen sind sich

gleich geblieben. Wären aber wirkliche Verschiedenheiten vorhanden, was bewiese das bei Werken, die zwanzig Jahre auseinanderliegen? Noch Eines aber habe ich über Rhet. III, 16 zu bemerken. Indem Aristoteles *Νὼν δὲ γελολίως* . . . sagt, weist er doch offenbar auf ein gegenwärtiges Verhältniß hin, auf etwas in der Person und in der Zeit ihm näher Stehendes. Hätte zwanzig Jahre vorher ein Anaximenes schon dergleichen geschrieben, wie käme es, daß Quintilian bloß den Sokrates nennt? Endlich weist auch der Ausdruck *ταχείαν* darauf hin, daß er sich nicht etwa mit *φαοίν* auf Sokrates und auf kl. Rh. c. 31 bezog, wo immer *συντόμως*, *βραχείως* steht, sondern bloß auf den Erstern.

Eine wirkliche Verschiedenheit findet aber bei der Lehre von den Beweismitteln (*πίστεις*) statt. Rhet. I, 2 theilt er sie ein in *ἄτεχνοι* und *ἐντεχνοί*. In der kl. Rh. c. 8 finden sich ebenfalls zwei Arten: *Εἰσὶ δὲ δύο τρόποι τῶν πίστων. Γίνονται γὰρ αἱ μὲν ἐξ αὐτῶν λόγων καὶ τῶν πράξεων καὶ τῶν ἀνδρόπων*. Vergl. c. 14 und 15. Die erste Art ist also diejenige, die sich aus vorliegenden Aussagen, Thatsachen, Personen ergibt. Diese sind folgende: *Τὰ μὲν γὰρ εἰκότα καὶ παραδείγματα καὶ τεκμήρια καὶ ἐνθυμήματα καὶ γνῶμαι καὶ τὰ σημεῖα καὶ οἱ ἔλεγχοι πίστις ἐξ αὐτῶν τῶν λόγων καὶ τῶν ἀνδρόπων καὶ τῶν πραγμάτων εἰσὶν*. Die zweite Art ist eine ergänzend hinzutretende: *Αἱ δ' ἐπίθετοι τοῖς λεγομένοις καὶ τοῖς πραττομένοις*, und diese sind [*δόξα τοῦ λέγοντος* c. 15], *μαρτυρίαί, ὄρκος, βάσανοι*. Vergleichen wir damit das, was in der größern Rhetorik I, 2 vorkommt, so erhellt, daß die hier als zweite Klasse angeführten *πίστεις* dort in die erste geschoben, und zwar nicht mehr als von Außen herzugekommene, sondern als die natürlich sich ergebenden betrachtet werden: *Ἄτεχνα δὲ λέγω ὅσα μὴ δι' ἡμῶν πεπόρισται ἀλλὰ προὔπηρχεν, οἷον μάρτυρες, βάσανοι, συγγράφαι καὶ ὅσα τοιαῦτα*, und diese *ὅσα τοιαῦτα* sind, wie wir aus I, 15 sehen, noch *νόμοι* und *ὄρκος*. Verändert ist auch die andere Klasse hinsichtlich ihres Namens; denn wenn sie in der kl. Rh. bezeichnet sind als die aus Personen und Zuständen natürlich hervorgehenden Beweis-

mittel, mithin eigentlich den Namen der *ἄτεχνα* verdienten, so sind sie hier im Gegentheil zu *ἐντέχνα* geworden und geschildert: *Ἐντέχνα δὲ ὅσα διὰ τῆς μεθόδου καὶ δι' ἡμῶν κατασκευασθῆναι δυνατόν.* Sehen wir aber, was Aristoteles II, 20 unter den *κοινὰ πίστεις* begreift, so erscheinen dort *παράδειγμα* und *ἐνδύμημα* und als Theil des Letztern *γνώμη*, mithin ist auch hier wieder bei wirklichen Verschiedenheiten so viel Aehnliches und Gemeinsames, daß unmöglich anzunehmen, Aristoteles habe von einem so untergeordneten Menschen, wie Anaximenes war, so viel herübergenommen, ohne auch nur ein einzigmal seinen Namen zu nennen. Es zeigt sich aber ferner hier, wie er auf die Veränderung jener zwei Klassen von Beweismitteln kommen mußte. Der Gegensatz von den im Innern der Sache liegenden, und von äußerlich hinzutretenden war von ihm schon frühzeitig erkannt. Der Standpunkt verschob sich ihm vollends, sobald er näher untersuchte, was denn wirklich im Innern lag. Das *ἐνδύμημα* *) mußte sich ihm da als eine bloße künstliche Form des Beweises ergeben, ebenso wie das *παράδειγμα*. Hatte er es früher wegen des Nothwendigen, Zwingenden, das in demselben liegt, den stärkern Beweismitteln zuertheilt, so sah er jetzt ein, daß es doch eine aus der Dialektik entlehnte Schlussform sei, welche nicht im Wesen der *πράξεις* und *ἄνθρωποι* ruhe, sondern der künstlichen Verarbeitung des Redners anheimfalle. Dagegen wurden die früher s. g. *ἐπίθετοι* jetzt erfaßt als nicht eigentlich hinzugefügte, sondern als die einfach im Thatbestande vorliegenden, nicht durch die Kunst des Redners geschaffenen Beweismittel und müssen so nun als *ἄτεχνα* erscheinen. Schon aus diesem ergibt sich der Unterschied der beiden Werke. In der ältern Kleinern ist Alles

*) Das *ἐνδύμημα* hatte Niemand vor Aristoteles beachtet. Vergl. Rhet. I, 1: *τὰ ἔξω τοῦ πράγματος τεχνολογοῦσιν ὅσοι τὰλλα διορίζουσιν, οἷον τί δεῖ τὸ προοίμιον ἢ τὴν διήγησιν ἔχειν, καὶ τῶν ἄλλων ἐκάστων μορίων· οὐδὲν γὰρ ἐν αὐτοῖς ἄλλο πραγματεύονται, πλὴν ὅπως τὸν κριτὴν ποιὸν τινα ποιήσωσιν. περὶ δὲ τῶν ἐντέχνων πίστεων οὐδὲν δεικνύουσιν· τοῦτο δ' ἐστὶν ὅθεν ἂν τις γένοιτο ἐνδύμηματικός.* Auch dieß ist ein Grund, warum die kl. Rh. dem Aristoteles zugehört.

mehr empirische, zuweilen selbst rohe, äußerliche Vorschrift, Alles looserer nebeneinandergestellt, in der größern spätern Alles mehr begründet auf Logik und Psychologie, mehr System, im eigentlichen Sinne τέχνη. Allein trotzdem ist der Plan des Ganzen und die Einteilung desselben nicht sehr verändert worden. Bedeutfam ist ferner, wie der Verfasser in beiden Schriften das Nützliche (τὸ σὺμφερον), das Schöne und Angenehme (καλὸν καὶ ἡδύ), das Gerechte und Gesetzliche (δίκαιον καὶ νομιμὸν), mit- hin ihm besonders eigenthümliche ethische Begriffe, in die Rhetorik verwebt. Nur hat er früher ohne Unterschied Nützliches, Schönes, Gesetzliches, Leichtes, Mögliches jeder Gattung zuertheilt. (Doch merkt er c. 7 schon Unterschiede an.) Später aber vertheilt er Alles systematischer. Da ordnet er das Nützliche in die Gattung der Staatsrede, das Schöne in die der Schaulrede, das Gesetzliche in die der gerichtlichen Rede, und theilt dem Möglichen Rhet. II, 19 eine ganz andere Rolle zu. Betrachten wir von diesen das Nützliche und Gesetzliche etwas näher, so zeigt sich auch hier wieder derselbe Geist, dasselbe System, wo es sich um solche wichtige Grundbegriffe handelt. Man vergleiche daher Rhet. ad Alex. c. 2: ΣΤΜΦΕΡΟΝ δ' ἐστὶ τῶν ὑπαρχόντων ἀγαθῶν φύλακῆ, ἢ τῶν μὴ προσόντων κτησίς, ἢ τῶν ὑπαρχόντων κακῶν ἀποβολή, ἢ τῶν προσδοκωμένων γενήσεσθαι βλαβερῶν διακόλυσις mit Rhet. I, 6: Τὸ δὲ ΣΤΜΦΕΡΟΝ ἀγαθόν — τοῦτό ἐστιν ἐκάστῳ ἀγαθόν, καὶ οὐ παρόντος εὖ διακείται καὶ ἀντάρκως ἔχει, καὶ τὸ ἀνταρκές, καὶ τὸ ποιητικὸν ἢ φυλακτικὸν τῶν τοιούτων, καὶ ᾧ ἀκολουθεῖ τὰ τοιαῦτα, καὶ τὰ κωλυτικὰ τῶν ἐναντίων καὶ τὰ φθαρτικά. Selbst der Ausdruck κακῶν ἀποβολαί kommt gleich darauf vor; ferner werden in der kl. Rh. als geistige Fertigkeiten genannt ἀνδρεία, σοφία, δικαιοσύνη, in der größern δικαιοσύνη, ἀνδρεία, σωφροσύνη, μεγαλοψυχία, μεγαλοπρέπεια u. s. w., in der kl. Rh. als körperliche ῥώμη, κάλλος, ὑγίεια, in der größern ὑγίεια, κάλλος καὶ τὰ τοιαῦτα. Dieselbe Gleichmäßigkeit der Grundbegriffe findet sich beim Gesetzlichen. Vergl. Rhet. ad Alex. c. 2: Νόμος δ' ἐστὶν ὍΜΟΛΟΓΗΜΑ πόλεως κοινόν, διὰ

γραμμαίων προστάτων, πῶς χρὴ πράττειν ἕκαστα (ebenso c. 3) mit Rhet. I. 15: Ἡ γὰρ συνθήκη νόμος ἐστὶν ἴδιος καὶ κατὰ μέρος — — καὶ ὅλως αὐτὸς ὁ νόμος ΣΤΝΘΗΚΗ τις ἐστίν. Auch an andern Stellen betrachtet Aristoteles das geschriebene Gesetz als Uebereinkunft. Er unterscheidet sodann kl. Rh. c. 2 einen γεγραμμένος νόμος und einen ἀγραφος καὶ κοινός, ebenso Rhet. I, 13. Treten nicht ferner die philosophischen Kategorien des Stagiriten, ein ποιόν, ποσόν, τί auf in Sätzen wie kl. Rh. c. 3: Πάλιν δὲ ὀρισώμεθα, καὶ περὶ πόσων καὶ περὶ ποίων καὶ τίνων — — συμβουλευέσομεν? Ist nicht das Abschließen und Recapituliren am Ende eines jeden Abschnittes, und der fest hingestellte Uebergang zur neuen Untersuchung eine echt aristotelische Eigenthümlichkeit? Was endlich den Sprachgebrauch betrifft, so erkläre ich mir leichtere Schattirungen desselben aus dem Zeitunterschiede. Weiß Hr. Spengel ihn als ganz unaristotelisch nachzuweisen, so lege er gütigst einzelne bestimmte Beispiele vor. Erst dann läßt sich darüber sprechen. So viel jetzt über eins der wichtigsten Werke des Alterthums, dessen Bedeutsamkeit für die Geschichte der geistigen Entwicklung eines der größten Denker noch keineswegs gehörig gewürdigt ist.

Herrn Prof. Spengel in München sende ich dankbar dafür, daß er mir Gelegenheit zu dieser mir höchst erwünschten Erörterung gegeben hat, meinen freundlichst hochachtungsvollen Gruß. Mündlichen Austausch unserer Gedanken erwarte ich auf den kommenden Herbst.

Bonn, den 23. Februar 1841.

Dr. Laur. Kersch.